

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Buer-Kultur“.
2. Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Buer in der Stadt Melle.
2. Er ist auf unbestimmte Dauer angelegt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Organisation von Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation und Durchführung von Musik- und Literaturveranstaltungen,
 - b) Durchführung von sonstigen kulturellen Veranstaltungen und Kunstprojekten,
 - c) Mitwirkung bei der Schaffung und Erhaltung von Spielstätten, insbesondere im Raum Melle-Buer,
 - d) Bekanntmachung der Vereinsleistungen sowie eine allgemeine Informationsarbeit durch Nutzung von Publikationen aller Art, Pressearbeit und den Einsatz neuer Medien
2. Zur Umsetzung und Erreichung dieser Ziele arbeitet der Verein eng mit verschiedenen regionalen Institutionen sowie mit Fachbehörden, Kulturinstitutionen, Fördereinrichtungen und anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in diesem Sinne tätig sind.
 3. Zur Verbesserung der Umsetzungsmöglichkeiten der angestrebten Aufgaben erfolgt das Einwerben und Bereitstellen zweckgebundener finanzieller Mittel.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können jedoch in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

II. Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Gold-Mitgliedern
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Personengemeinschaft werden, die seine Ziele unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Institution des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
5. Zu Gold-Mitgliedern kann der Vorstand natürliche und juristische Personen und Institution des öffentlichen und privaten Rechts ernennen, die den Verein mit erheblichen finanziellen Mitteln oder Leistungen fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es zwei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen reguläre Mitgliedsbeiträge. Goldmitglieder zahlen mindestens das zwanzigfache des regulären Mitgliedsbeitrages.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

III. Organisationsstruktur des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und die Tagesordnung der Versammlung fest.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingereicht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Billigung des Jahresberichts
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) Feststellung des Haushaltsplans
 - g) Inhaltliche Positionierung des Vereins
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse (per E-Mail, Fax oder Brief) und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift in deutscher Sprache anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) die verhandelten Gegenstände
 - c) die gefassten Beschlüsse
 - d) die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch auf Antrag Gäste zulassen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Satzungsänderung muss ein Punkt der Tagesordnung sein.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Technikwart,
 - f) dem Pressewart und
 - g) dem Gastronomiewart.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines kommissarisch berufenen Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von drei Wochen. Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform fassen (auch per E-Mail, per Fax), sofern sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung die jeweils inhaltliche Positionierung des Vereins.

Kann im Einzelfall keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, ist die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

- b) die Aufstellung des Haushaltsplans und die Überwachung der Haushaltsführung
2. der Vorstand kann zu jeder Zeit Vertreter anderer Institutionen oder Fördereinrichtungen einladen.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die korrekte Mittelverwendung verantwortlich.

§ 14 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen sowie weitere Mitarbeiter beschäftigen. Sie können hauptamtlich oder teilzeitlich tätig sein.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist der besondere Vertreter des Vereins und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand näher bestimmt werden.

IV. Finanzen, Auflösung

§ 15 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit, Publikationen, Zuwendungen und Spenden,
 - c) aus projektgebundenen Mitteln, die der Durchführung spezifischer Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks dienen,
 - d) durch Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, soweit sie zur Realisierung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins eingeworben werden.
2. Einnahmen kommen ausschließlich dem Vereinszweck zugute.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens

zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins bzw. beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Heimat- und Verschönerungsverein Buer e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende in § 12 Abs. 2 angepasste Satzung wurde in der Versammlung am 23.06.2021 verabschiedet.

Melle-Buer, 23.06.2021


Stephan Rodefeld
(Vorsitzender)


Frank Schlattmann
(stellvertretender Vorsitzender)